

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E311

Dienstgebäude:   
Rungestraße 29  
Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte  
Zimmer Ru420  
Telefon 030 9025-1521  
Fax 030 9025-1670  
intern (925)

Datum 05.Dezember 2018

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das „Vorhaben „Straßenbahnstrecke Verkehrslösung Schöneweide von Schnellerstraße bis Südostallee / Sterndamm im Bezirk Treptow-Köpenick“**

**AZ: IV E3 P 1810**

Antrag der BVG vom 23.11.2018

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, be-

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) \*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
- Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
- Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

- BIC: PBNKDEFFXXX
- BIC: BELADEBEXXX
- BIC: MARKDEF1100

steht eine UVP-Pflicht.

Mit dem Vorhaben soll die bestehende Straßenbahnstrecke im Bereich des Bahnhofes Schöne-weide geändert werden. Das Vorhaben beinhaltet sowohl den Um- und Ausbau der vorhandenen Gleisschleife als auch eine neue Streckenführung der Straßenbahn. Diese wird ab dem Knoten Brückenstraße/Schnellerstraße/Michael-Brückner-Straße (B96a) in Verlängerung der Brückenstraße unter den Bahngleisen hindurch in die Gleisschleife geführt und bindet im Sterndamm an die neue Gleislage im Sterndamm an. Dazu wird eine neue Straßenbahnunterführung als Querung der Bahnanlagen nordwestlich des Bahnhofs Schöne-weide errichtet. Die bestehenden Gleisanlagen (inkl. Fahrleitungsanlagen) in der Michael-Brückner-Straße (B96a) und im Sterndamm werden zurückgebaut.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG, Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Tierökologisches Gutachten zur Zauneidechse, Erläuterungen zur Straßenentwässerung, Baugrundgutachten, Luftschadstoffgutachten sowie schalltechnische und erschütterungstechnische Gutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Menschen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Tiere und Pflanzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Landschafts- bzw. Stadtbild nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasemissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm und zusätzlich durch aktive Maßnahmen in der Baustellenorganisation ausgeschlossen. Betriebsbedingt kommt es gemäß der Prognoseberechnungen an einigen Immissionsorten zu einer Zunahme der Lärmimmissionen und an einigen Immissionsorten zu einer Abnahme der Lärmimmissionen. Maximal nehmen die Lärmimmissionen durch den Verkehrsträger Straßenbahn um 6,5 dB(A) (tags und nachts) zu. Für die Gesamtbelastung weisen die Prognoseberechnungen für die am stärksten betroffenen Bereiche an Wohngebäuden eine Zunahme von maximal 2,7 dB(A) (tags und nachts) auf. Insgesamt resultieren durch das Vorhaben (Beurteilungspegel der Verkehrsträger Straßenbahn, Linienbusse, Straße und der Gesamtlärmbeurteilung) Anspruchsberechtigungen auf passiven Schallschutz an vier Immissionsorten tags und an 32 Immissionsorten nachts. Durch passive Schallschutzmaßnahmen können die erhöhten Lärmbelastungen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden. Anspruchsberechtigungen aufgrund verbleibender Belastungen auf Außenwohnbereichen bestehen nicht.

Durch die Entfernung von Ruderalvegetation und Gebüsch besteht eine potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung von Brutvögeln und der Zauneidechse. Das Vorkommen einer kleinen Teilpopulation der Zauneidechse im Nahbereich des Vorhabens wurde durch faunistische Untersuchung nachgewiesen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes bietet dies jedoch nur siedlungsange-

passten und störungsunempfindlichen Vogelarten einen Lebensraum. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben dauerhaft als auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Das Schutzgut Pflanzen wird hauptsächlich durch die Fällung von Bäumen und den Verlust von Vegetationsfläche beeinträchtigt. Für das Vorhaben müssen 131 Bäume gefällt werden, wovon 95 Bäume unter die Baumschutzverordnung fallen. Die restlichen 36 Bäume werden als Verlust von mehrschichtigen Gehölzbeständen gewertet und sind in der Beeinträchtigung von ca. 0,7 ha Vegetationsfläche enthalten. Durch die Planung ergibt sich insgesamt eine zusätzliche Versiegelung von ca. 0,54 ha Vegetation.

Durch den Umbau der Straßenbahngleisanlagen werden ca. 0,54 ha Fläche neu versiegelt. Somit ergibt sich dauerhaft eine versiegelte Fläche von ca. 2,4 ha. Bauzeitlich werden ca. 0,2 ha Fläche in Anspruch genommen. Für den Bau der Straßenbahnunterführung ist mit einem Bodenaushub von ca. 9.000 m<sup>3</sup> des Bahndamms zu rechnen. Durch das Vorhaben sind vor allem bereits anthropogen überformte und belastete Böden betroffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden erwartet werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Johannisthal. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Auch durch die Errichtung der Fahrleitungsmaste, deren Fundamente punktuelle in das Grundwasser reichen, ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Aufgrund der anhaltenden Überschreitung des Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)-Grenzwertes in Berlin ist das gesamte Berliner Stadtgebiet ein Überschreitungsgebiet im Sinne der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG in Bezug auf die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV. Durch das Vorhaben kommt es im Vergleich zum Prognose-Nullfall beim Jahresmittelwert der Stickstoffdioxidbelastung an einigen Immissionsorten zu Zu- und Abnahmen um jeweils 1 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>, wobei dies zu keiner erstmaligen Grenzwertüberschreitung führt. Lediglich an einem Immissionsort wird der Grenzwert sowohl im Bestand (55 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>), als auch im Prognose-Nullfall (49 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>) und im Planfall (49 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>) überschritten. Da die prognostizierten Werte im Prognose-Nullfall und Planfall identisch sind, führt das Vorhaben zu keiner Erhöhung der Belastung durch Stickstoffdioxid. Die Grenzwerte der Jahresmittelwerte der Feinstäube PM10 und PM2.5 werden trotz einer leichten Steigerung an einigen Immissionsorten um 1 µg/m<sup>3</sup> nicht überschritten. Im Vergleich zum Prognose-Nullfall werden an gleichvielen Immissionsorten die PM10-24h-Werte von 50 µg/m<sup>3</sup> überschritten, jedoch werden im Planfall an insgesamt 18 Tagen mehr die PM10-24h-Werte überschritten als im Prognose-Nullfall. Da die Grenzwerte bereits im Prognose-Nullfall überschritten werden, werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Mit der Umgestaltung der Straßenbahngleisschleife und durch den Bau der Straßenbahnunterführung wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die Veränderungen sind jedoch nur gering, da durch das Vorhaben eine bereits im Bestand vorhandene Straßenbahnanlage geändert wird. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld und ist nicht wesentlich.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befindet sich der denkmalgeschützte S- und Fernbahnhof Schöneweide, welcher als Gesamtanlage in die Berliner Denkmalliste eingetragen ist. Durch das Vorhaben wird in die Umgebung des Denkmals eingegriffen. Ein baulicher Eingriff in das Denkmal selbst findet nicht statt. Bereits im Bestand befinden sich in unmittelbarer Nähe des Denkmals

Straßenbahnanlagen, sodass keine stärkeren Eingriffe in die Umgebung stattfinden. Insgesamt sind keine wesentlichen Auswirkungen zu besorgen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 28. Januar 2019 bis einschließlich 27. Februar 2019 beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Raum 156, Rathaus Köpenick, Alt Köpenick 21, 12555 Berlin, Telefon: 90297-2334 oder 90297-2312 und nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde